

cord. dom. für 1700 rhein. Gulden verkauft wurde.

Der über solchen Kauf abgeschlossene Vertrag lautet auszugsweise wie folgt:

„Eberhart v. Brandenstein, Ritter Marschall Conrad Thun, Hofmeister und Hugo v. Sleinitz. Rätthe unsres gnädigen Herrn von Sachsen bekennen, daß sie geeinigt zwischen genannten Herzog von Sachsen einerseits und Nikusch v. Gorenz andererseits, daß dieser für 1700 rhein. Gulden Schloß Wehlen inne haben soll, wie solches im Hauptbrieft mitgetheilt. So soll auch Nikusch unsern Herrn auch ferner nicht mehr betedingen um Büchsen, Geschöß und andere Habe, die er zu Brux, als er Amtmann war, gelassen habe, nehmlich um der Ochsen willen, die er den Obersteten genommen hatte, die unser gnädiger Herr rechten und bezahlen mußte vor seinen und seiner Brüder wegen. Dieselben besprechen ferner die Termine der Rückzahlung, bewilligen 6 Malter Korn zur Haltung des Schloßes, die Nikusch um seiner und seiner Brüder willen aufnahm und verlangte. Gegeben zu Meissen (Urk. mit drei stark beschädigten Siegeln im Staatsarchiv).“

Nikusch v. G., der also 1424 Pfandinhaber der Burg Wehlen war, wurde 1432 Eigenthümer derselben. Sollte er wirklich vor dieser Zeit schon Amtmann zu Wehlen gewesen sein, so ist dies wohl möglich, aber es fehlen die Belege. Hingegen wird derselbe in einer das Rittergericht unterm rothen Thurme zu Meissen betr. Urkunde 1437 am 9. Mai als Amtmann zu Welin erwähnt¹¹, was schließen läßt, daß er seine Burg an Herzog Friedrich den Sanftmüthigen retourverkauft hatte, wie dies auch wirklich der Fall ist. Eine Notiz im Staatsarchive besagt: 1436 den 3. Jan. „Welin kommt in der Verterung (mit dem v. Gorenz) an Herzog Friedrich von Sachsen.“

Nach dieser Zeit wird derer v. Gorenz in der Geschichte der Burg Wehlen nicht wieder gedacht.

Wehlen unter denen von Glomen, vorher unter dem v. Polenz.
1451—1470.

Am Tage S. Elisabeth 1451 verkaufte Friedrich der Sanftmüthige Burg Wehlen und Zubehör erblich an den Ritter Nickel v. Polenz, der urkdl. auch 1454 genannt wird. (Staatsarchiv.)

Dieser wollte die Burg im Jahre 1457 an Hans von Glomen (Glomen) überlassen. Friedrich der Sanftmüthige verweigerte aber die Belehnung, weil die auf Wiederkaufr im Jahre 1417 an Holtisch von Torgau verpfändeten Güter, welche

jetzt dessen Sohn Heinrich von Torgau besaß und von ihm theilweise weiter verpfändet worden waren, noch nicht wieder zur Einlösung gelangten.

Heinrich von Torgau bekannte als jetziger Besitzer jener an seinen Vater gekommenen Wehlen'schen Güter an Eides statt, daß sie an seinen Vater durch einen Tausch gegen die Herrschaft Mückenberg, von denen von Köckeritz, nebst dem Dorfe Poiritz und einem Stück Wald, welches beides er selbst und einem andern Poppo v. Köckeritz und seinem Bruder gegen Abtritt des Kühbergs und eines Steinbruchs bei Dauba, welchen er an Schaßlau von Schönfeld versetzt hatte, gelangt wären, all diese Güter aber vorher zur Herrschaft Wehlen gehört hätten.

Diese Umstände waren der Grund obiger Verweigerung, welche (dat. Meissen, Osterwoche 1457) die entscheidenden Worte enthielt: daß er die angeführten von der Herrschaft Wehlen abgenommenen Güter jetzigen Besitzern nicht anders als mit Vorbehalt des bei der Abreißung ehemals bedungenen Wiederkaufs fernerweit überlassen könnte und wollte. (Kreißigs Beiträge V. 418. Samml. 3. sächs. Gesch. 12. S. 224. Göbinger, Schandau S. 61.)

Dieser Verkauf kam in Folge dessen ins Stocken. Inzwischen wurde Churfürst Friedrich unterm 25. April 1459 (dat. Eger) durch König Georg von Böhmen außer mit Mückenberg, Liebenthal, Pirna, Dippoldiswalde, Radeberg u. auch mit Wehlen belehnt. (Staatsarchiv. — Hier befanden sich über den Egerschen Vertrag, resp. Wehlen betr. im Repertorium drei Notizen: Egerscher Vertrag, daß die Herzöge von Sachsen Welin als ihr Erbe inne haben sollen; König Georgs von Böhmen Lehnbrief für Herzog Friedrich von Sachsen darüber und König Georgs Verzicht darauf.)

Trotz alledem hatte Hans von Glomen wirklichen Besitz von der Burg Wehlen ergriffen, auf der wir ihn in den Jahren 1460 und 61 in heftiger Fehde mit Churfürst Friedrich antreffen.

Hans von Glomen hatte mit seinen Leuten auf Veranlassung seines Schwagers Fritsche v. Karras das Dorf Heidenau überfallen, welches dieser von Nickel von Rechenberg erkaufte, jener aber die Verkaufsbedingungen nicht inne gehalten hatte. Rechenberg ward vom Landvoigte wieder in Besitz seines Dorfes gesetzt, was Karras nicht leiden wollte und deshalb gen Heidenau zog, wobei es derb zuging da dabei Rosemann, seine Frau und Tochter erschlagen, ein Sohn Nickels aber schwer verwundet wurde. Letzteren schleppte man nebst vielem geraubten Gelde, Haus- und Wirtschaftsgeräthen nach Wehlen. Die Mörder und Räuber fanden mit ihrer Beute zurückkehrend

¹¹ Samml. vorm. Nachr. 3. sächs. Gesch. I. 247. Es heißt in der daselbst abgedruckten Urkunde: Ich Dithrich Paß Dy zeit, vort zu Dresden, Nikirsch v. Gorenz Amtmann zu Welin etc.